

Von: Office – Eisenberger Rechtsanwälte
<office@eisenberger.eu>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 13.03.2023 15:03:30
Betreff: Begutachtung [397454]

EISENBERGER
EXPERTS IN PUBLIC LAW & POLICY

Sehr geehrte Damen und Herren,

über Auftrag von Herrn Univ.-Prof. Dr. Eisenberger übersenden wir beiliegende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Ofner

Marianne Ofner
Leiterin Backoffice

EISENBERGER

eisenberger rechtsanwälte gmbh
Schloßstraße 25, 8020 Graz, Österreich
Kärntner Straße 7/7, 1010 Wien, Österreich
Avenue des Arts 56, 1000 Brüssel, Belgien
FN 531790w, LGZ Graz

+43 50 369-123
ofner@eisenberger.eu
www.eisenberger.eu

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Eisenberger Rechtsanwälte GmbH
+43 50 369
office@eisenberger.eu

Graz, 13.03.2023

ABT13-14614/2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf vom 26.01.2023 zur Erlassung eines Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Solarenergie dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

Die Bundesregierung hat für ganz Österreich das Ziel definiert, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen, fossile Abhängigkeit zu beenden und den Klimawandel zu stoppen. Bis 2030 soll gänzlich auf erneuerbare Energiequellen umgestellt werden. Die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele gestaltet sich in der Praxis aber extrem schwierig.

Vergleichbar mit der Situation bei Wasserkraftwerken wird großen Anlagen entgegengehalten, sie würden einen zu großen Eingriff in die Natur oder das Landschaftsbild bedeuten. Kleineren Anlagen wird entgegengehalten, sie seien nicht im öffentlichen Interesse gelegen, weil sie zu wenig Leistung bringen. Daneben sind die Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb von PV-Anlagen weiterhin uneinheitlich und kompliziert. Elektrizitätswirtschaftsrecht, Gewerbe-recht, Raumordnungsrecht, Luftfahrtrecht, Naturschutzrecht und Baurecht spielen alle eine ge-wichtige Rolle – stehen einander jedoch gegenseitig im Weg. Es liegt sowohl im Interesse des

Klimaschutzes als auch im Interesse von Errichtern und Betreibern von PV-Anlagen, klarere und einfachere Regelungen zu schaffen.

Mit dem geplanten Entwicklungsprogramm Solarenergie setzt die Landesregierung einen wichtigen und überfälligen Schritt in die richtige Richtung. Wir erlauben uns, einige Verbesserungsvorschläge zum vorliegenden Verordnungsentwurf zu erstatten:

1. **Ausmaß der ausgewiesenen Flächen**

Trotz der durchgeführten Umweltprüfung wurden nur 37 Flächen in der Steiermark als geeignet ausgewiesen. Im Lichte der Energiekrise wäre eine **Ausweisung** von deutlich **mehr Flächen** wünschenswert. Die Anordnung der Vorrangzonen (fast ausschließlich im Osten und Süden der Steiermark) scheint zwar auf den ersten Blick anhand der Kriterien Leitungsinfrastruktur und Einbindung in den Landschaftsraum nachvollziehbar. Bereits jetzt vorhandene Anlagen zeigen aber, dass auch der Norden und Westen des Landes für PV-Anlagen genauso geeignet sind.

Zu bemängeln ist in diesem Zusammenhang die **fehlende Möglichkeit der Gemeinden**, selbst Eignungszonen bzw Ausweisungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von **mehr als 10 ha auszuweisen**. Grundeigentümern und Investoren im Norden und Westen des Landes wird damit von vornherein die Möglichkeit für einen Beitrag zur Energiewende genommen. Die Begrenzung der Größe von außerhalb der Vorrangzonen liegenden Anlagen erscheint nicht gerechtfertigt, da das Land ohnehin Ausschlusszonen und weitere konkrete Vorgaben für die örtliche Raumplanung verordnen kann. Den **Gemeinden** sollte auch im Bereich der Energieraumordnung ein sinnvolles Maß an **raumplanerischem Ermessen** verbleiben – schon im Sinn der geteilten Verantwortung, die auch die Gemeinden bei der Erreichung der gesamtstaatlichen Ziele tragen.

2. **Berücksichtigung von bestehenden Dachflächen und Fassaden**

Notwendig wäre weiters eine klarere und umfassendere **Einbeziehung** der bestehenden **Dachflächen und Fassaden** in der gesamten Steiermark. Zwar wird der örtlichen Raumplanung nahegelegt, Anlagen auch auf Dachflächen umzusetzen. Es erfolgt jedoch keine explizite Ausweisung von Vorrangzonen und es besteht insbesondere keine klare überörtliche Vorgabe, dass Dachflächen auf Industrie- und Gewerbebetrieben vorrangig für PV-Anlagen geeignet sind und Interessen des **Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes** ihrer Errichtung **nicht entgegenstehen**.

Um die Bebauung von Dächern und Fassaden, bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen sowie Anschlussflächen von industriell sowie gewerblich genutzten Flächen zu beschleunigen, wäre es insbesondere sinnvoll,

- ▶ alle **Parkplätze** ab einer effizient nutzbaren Flächengröße **kategorisch** als Vorrangzone **auszuweisen**;

- ▶ Ausweisungen von **Sondernutzungen im Freiland** erst dann zulassen, wenn **nachweislich** eine **Prüfung der vorhandenen versiegelten Flächen** vorgenommen wurde und die Bebauung von Freiland deutlich effizienter ist.

3. Verfahrensbeschleunigung

Hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung finden sich in im momentanen Begutachtungsentwurf keinerlei konkrete Vorgaben. Mit Blick auf die kürzlich erlassene „EU-Notfallverordnung Erneuerbare Energie“¹ wäre es sinnvoll auch im Sachprogramm die **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** für Erneuerbare Energieträger niederzuschreiben, zumal die Notfallverordnung nur für 18 Monate gilt. Seit Einführung der Verordnung ist der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Anbindung an das Netz, dem Netz selbst sowie den Speicheranlagen bei Abwägung verschiedener Interessen ein überwiegendes öffentliches Interesse zuzuerkennen. Öffentlichen Interessen wie dem Arten- und Naturschutz kommt im Sinne der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie der drohenden Klimakrise richtigerweise weniger Gewichtung zu. Verfahren zur Errichtung von PV-Anlagen sollen nicht länger als **3 Monate** dauern. Im Sinne der europarechtlichen Vorgaben und der Zielsetzung des raschen Ausbaus der Erneuerbaren wäre die **Eingliederung einer Frist für Genehmigungsverfahren von PV-Anlagen** ins Sachprogramm angebracht. Das Land Steiermark könnte hier eine Vorreiterrolle im Kampf gegen Energie- und Klimakrise übernehmen.

Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger

¹ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.